



# Stimmen zu Gast

## Vereinsstatuten

*(Neufassung Art. 7 und 14 gemäss Beschluss der GV vom 1.10.24, kursiv)*

### Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stimmen zu Gast“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz in Liestal.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein „Stimmen zu Gast“ veranstaltet die gleichnamige Konzertreihe für klassische Vokalmusik in Liestal. Diese setzt im Kulturleben des Kantons Baselland einen neuen Akzent: Der professionelle Sologesang erhält eine Bühne im Herzen des Stedli. Das Liedduo ist dabei die Form, von welcher ausgehend die Programme in verschiedene Richtungen gesponnen werden. So sind neben reinen Liederabenden programmatische Verbindungen mit Literatur oder bildender Kunst möglich, oder die „Kernform“ Lied tritt in Dialog mit geistlicher Vokalmusik, klein besetzter Oper oder zeitgenössischer Musik.

In der Kirche St. Martin findet die Konzertreihe ihren Ausgangspunkt: Dort werden die grossen Konzerte veranstaltet. Angepasst an das jeweilige Programm, sind alternative Spielstätten möglich, so beispielsweise der Kirchhof für Open-Air-Konzerte. Es werden im Stedtli ansässige Partner gesucht, mit denen programmatisch eine Zusammenarbeit für einzelne Konzerte angestrebt wird.

Im Anschluss an die Konzerte klingt der Abend im Open House an der Rathausstrasse 25 aus. Ab 2021 findet die Konzertreihe jährlich mit vier bis sechs Konzerten statt.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

Einzelmitglied kann werden, wer die Bestrebungen gemäss Art. 2 unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

#### Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Eintritt ist durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand jederzeit möglich.

Der Austritt ist durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

Der Ausschluss erfolgt durch Nichtbezahlung des Beitrages oder aus anderen wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss. Für Rekurse ist die Mitgliederversammlung zuständig. Mitglieder übernehmen Vereinsaufgaben ehrenamtlich.

#### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge beschliesst alljährlich die Mitgliederversammlung.

### Organe

#### Art. 6 Allgemeines

Die Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle und die Geschäftsstelle.



# Stimmen zu Gast

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal *bis spätestens Ende Oktober* statt. Die Einladung durch den Vorstand muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich erfolgen. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.

*Der Vorstand regelt die schriftliche Teilnahme an Abstimmungen.*

Sie behandelt folgende Geschäfte: Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget und Höhe der Mitgliederbeiträge. Sie wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren. Sie berät und beschliesst über eingebrachte Geschäfte des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder. Diese müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Funktionen Präsident, Kassier und künstlerischer Leiter sind zwingend und müssen von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle. Er kann weitere Funktionsbereiche schaffen und mit diesen einzelne Mitglieder oder Aussenstehende betrauen. Insbesondere ist der Vorstand für die Programmgestaltung zuständig. Er setzt die Eintrittspreise für die Veranstaltungen fest.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand erteilt mindestens zwei seiner Mitglieder die Kollektivunterschrift zu zweien. Besondere Aufgaben kann der Vorstand an Aussenstehende ohne Stimmrecht delegieren.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Vereinsaufgaben unentgeltlich.

## **Art. 10 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle leitet die Administration, insbesondere den Verkehr mit den Mitgliedern, bzw. Abonnenten. Sie unterstützt den Vorstand bei der Kontaktpflege zu Künstlern, Behörden, Patronatsgebern, Gönnern und Sponsoren.

## **Mittel**

### **Art. 11 Vereinseinnahmen**

Die Vereinseinnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen aller Kategorien, dem Erlös aus Veranstaltungen, Werbebeiträgen, den Beiträgen der öffentlichen Hand und weiteren Spenden.



# Stimmen zu Gast

## Statutenrevision, Auflösung des Vereins

### Art. 12 Revision der Statuten

Für eine Statutenrevision ist die Mitgliederversammlung zuständig. Das Geschäft muss ordentlich traktandiert sein. Eine Revision erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

### Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmenden notwendig. Das Vermögen geht an die Stadtgemeinde Liestal mit der Auflage, die Mittel für einen ähnlichen kulturellen, künstlerischen Zweck zu verwenden.

## Schlussbestimmungen

### Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Veranstaltungsjahr und geht *in der Regel Ende Juli* zu Ende.

### Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Version vom 11.6.2020 und treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.Oktober per 1.10.2024 in Kraft.

Georg Suter, Aktuar

Noemi Crain Merz, Präsidentin